

**Satzung des
FDP – Kreisverbands
Heinsberg**

In der Fassung vom 24. Januar 2014

Nach § 29 Abs. 2 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Nordrhein-Westfalen hat der Kreisverband Heinsberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der FDP Kreisverband Heinsberg ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

(2) Der Kreisverband ist (§ 10 der Rahmensatzung) gegliedert in die Ortsverbände

Erkelenz
Gangelt
Geilenkirchen
Heinsberg
Hückelhoven
Selfkant
Übach-Palenberg
Waldfeucht
Wassenberg
Wegberg.

(3) Für den FDP Kreisverband Heinsberg gelten die Regelungen der Rahmensatzung, soweit nicht in § 2 und § 3 abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

Kreishauptausschuss

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreishauptausschuss werden durch den Kreisparteitag gewählt (§ 15 Abs. 7 Nr. 2 i.V. mit § 29 Abs. 2 der Rahmensatzung)

§ 3

Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand (§ 16 Abs. 2, 3 der Rahmensatzung) besteht aus:

- a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Vertreter der jungen Liberalen, der Mitglied der FDP sein muss

- f) dem Pressesprecher
- g) kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion oder -gruppe; bei nur einem Kreistagsmitglied diesem Mitglied,
- h) zehn Beisitzern der Ortsverbände und einem Beisitzer der jungen Liberalen, der Mitglied der FDP sein muss.

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. a bis g genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Zum Pressesprecher kann auch ein Mitglied des Kreisvorstands durch den Kreisparteitag gewählt werden (Personalunion). Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstands die politischen und organisatorischen Aufgaben.

(3) Vorstand und geschäftsführender Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 24. Januar 2014 in Kraft.